

# Friedhofsgebührensatzung



Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Labach hat mit Beschluss vom 11.12.2024 für den katholischen Friedhof in Labach folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief Bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, wenn eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet werden kann.

### **§ 4**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 6**

#### **Rückständige Gebühren**

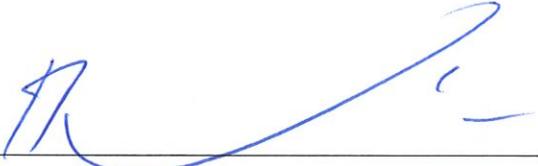
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

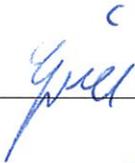
§ 7  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Martinshöhe, 11.12.2024

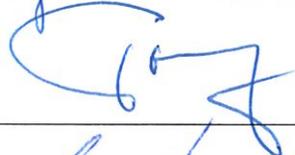
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

K.V.-Siegel



## **Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2025**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Labach

Der Verwaltungsrat hat folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Labach erhält folgende Fassung:

#### **I. Reihengrabstätten:**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 330,-- €
  - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 550,-- €

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofsatzung für
  - eine Einzelgrabstätte 600,-- €
  - eine Doppelgrabstätte 1.200,-- €
  - jede weitere Grabstätte 600,-- €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
  - einer Einzelgrabstätte/jeder weiterer Grabstelle 16,67 €
  - einer Doppelgrabstätte 33,34 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

#### **III. Aschenbeisetzungen:**

- Urnenbeisetzungen in bereits belegte Grabstätten  
(Erdgrabstätte und Urnengrabstätte)** 450,-- €
- Urnenreihengrabstätte 500,-- €
- Urnenwiesengrabstätte (bis zu 2 Urnen) 2.000,-- €

#### **IV. Sonstige Gebühren:**

- Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.
- a) bei Reihengrabstätten 18,-- €
  - b) bei Wahlgrabstätten 37,-- €
  - c) bei Urnenwiesengrabstätten 500,-- €
  - d) für die Überschreitung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten 18,-- €
  - e) Grabplatte für Wiesenurnengrabstätte 72,-- €